

Schöne Bescherung

Weihnachten steht vor der Tür: grundsätzlich ein Grund zur Freude...



...gelegentlich kann es im Zusammenhang mit den Festlichkeiten aber auch zu rechtlichen Problemen kommen.

Heiße Liebe

Eines vorweihnachtlichen Abends überkam ein Liebespaar die Lust, während auf dem Adventskranz noch die Kerzen brannten. Man begab sich in 's Schlafzimmer; der Adventskranz in der Küche war vergessen. Was sich romantisch anhört, wurde für die Liebenden gefährlich, als der Adventskranz während des Schäferstündchens Feuer fing und dabei einen Brand in der Küche verursachte. Die (böse) Versicherung wollte wegen grober Fahrlässigkeit den entstandenen Schaden nicht zahlen. Die (lieben) Richter des OLG Düsseldorf hatten jedoch vollstes Verständnis für die vorweihnachtlich berauschten Liebenden und verurteilte die Versicherung zur Zahlung (Az.: 4 U 182/98), da in einem solchen Fall keine grobe Fahrlässigkeit zu sehen sei.

Heller Wahnsinn

Für stimmungsvolles Ambiente führt häufig (leider nicht immer) die Außenbeleuchtung an Häusern und Wohnungen zur Weih-

nachtszeit.

Ein Vermieter darf einem Mieter nicht deshalb das Mietverhältnis kündigen, weil dieser sich an dem Brauch beteiligt und im Außenbereich der Wohnung Lichterketten anbringt. Das LG Berlin entschied diesen Fall mit der Begründung, dass es sich um eine verbreitete Sitte handele, in der Zeit vor und nach Weihnachten, Fenster und Balkone mit elektrischer Beleuchtung zu schmücken. Es sei keine Pflichtverletzung des Mieters, wenn dieser sich an dem Brauch beteilige. Außerdem ergebe sich auch aus dem Mietvertrag keine andere Vereinbarung (Az. 65 S 390/09).

Selbst wenn sich aber aus dem Mietvertrag eine entsprechende Vereinbarung ergäbe, wäre die Pflichtverletzung aber m.E. derart gering, dass damit keine Kündigung gerechtfertigt werden kann, auch wenn man im Hinblick auf die mitunter grausame Außenbeleuchtung einiger Wohnungen und Häuser durchaus Verständnis für die Vermieter aufbringen kann.

Oh Tannenbaum!

So begab es sich, dass eine quängelnde Tochter unbedingt am

Weihnachtsabend ihr Geschenk ausprobieren und einen Spaziergang mit dem neuen Puppenwagen unternehmen wollte. Die pflichtbewusste Mutter – vermutlich mit den Nerven am Ende – begleitete die drängelnde Tochter und vergaß, die Christbaumkerzen zu löschen. Diese brannten bedauerlicherweise zunächst den Christbaum und sodann die Wohnung der Familie nieder. Die Versicherung lehnte eine Schadensübernahme wegen grober Fahrlässigkeit ab. Die Richter hatten jedoch vollstes Verständnis mit der entnervten Mutter und verurteilte die Versicherung zur Zahlung (Az. 4 U 49/97), da bei derartigem Stress keine grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sei.

Angesichts dieser geradezu warmherzigen Rechtsprechung dürfen gestresste Familien aufatmen: wenn beim perfekten Weihnachtsessen, der schönsten Weihnachtsstimmung, den im Schweiß seines Angesichts

aufgetriebenen Weihnachtsgeschenken und der mühsam im Zaum gehaltenen Familie doch mal was schiefeht, kann man offensichtlich auf das Mitgefühl und weihnachtliches Verständnis der Gerichte hoffen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, ein wunderschönes und entspanntes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2014.

Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER  GRÖNINGER

ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen

Tel. 0 59 31.4 96 78 0

www.bruewer-groeninger.de